

Verkaufs- und Lieferbedingungen der GRAFTEC GmbH

Stand Dezember 2005

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller von uns mit Bestellern abgeschlossenen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge oder ähnlicher Rechtsgeschäfte. Sie gelten als für die Dauer der Geschäftsbeziehungen anerkannt. Abweichende Bestimmungen des Bestellers haben keine Gültigkeit es sei denn, dass sie von uns schriftlich anerkannt sind. Wird in besonderen Einzelfällen von der einen oder anderen Lieferbedingung abgewichen, so werden die übrigen dadurch nicht berührt.

2. Schriftform

Die Aufhebung oder Abänderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen muss schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Angaben über Ausführungen, Abmessung etc.

3. Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragsabschluss erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Bestellung. Bestellungen sind ab dem Zeitpunkt des Zugangs bei uns unwiderruflich und unkündbar. Angebote, Kostenanschläge, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Lieferunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten an ihnen Urheberrecht und Eigentum und sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Beanstandungen von schriftlichen Auftragsbestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung schriftlich bei uns anzuzeigen.

4. Preise

Die Preise gelten, soweit sich nicht aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen etwas anderes ergibt, für Ab-Werk-Lieferungen zuzüglich Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Frachten, Zöllen, Steuern, Abgaben und so weiter zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung berechtigen uns zu einer Preisberichtigung. Die Gründe für eine Preisberichtigung und die Höhe der Veränderung ist dem Besteller innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich anzuzeigen.

5. Versand, Fracht, Gefahrübergang, Verpackungs- und Versandkosten.

Der Besteller hat bei Abschluss des Geschäftes anzugeben, ob die Ware von ihm abgeholt oder von uns zugesandt werden soll. Entscheidet sich der Besteller für eine Zusendung der Ware, so haben wir das Wahlrecht, eine Spedition zu beauftragen, die Ware einem Frachtführer, der Bahn, der Post oder einem Paketdienst zu übergeben oder den Transport im eigenen LKW vorzunehmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit dem Verlassen der Ware von unserem Betriebsgelände auf den Besteller über. Hat der Besteller Selbstabholung gewählt, so geht die genannte Gefahr zwei Tage nach Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über. Gleiches gilt, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert. Außer im Falle der Selbstabholung haben wir das Recht, die geeignete Verpackung zu wählen. Anlieferung mit unserem Lastkraftwagen wird zu üblichen Sätzen berechnet. Versand, Beförderung und Verpackung erfolgen außer im Falle von Selbstabholung auf Rechnung des Bestellers.

6. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, gegebenenfalls nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Sie gilt nur als annähernd vereinbart und als eingehalten, wenn die Vertragsware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist. Höhere Gewalt, Aufruhe, Streik und Aussperrung sowie die Fernwirkungen von Arbeitskämpfen in Zulieferbetrieben und der Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen – gleich, ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Lieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, Ausschussfertigung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, verlängern die vorbezeichnete Lieferzeit und Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wird die Lieferung oder Leistung durch einen der oben aufgeführten Umstände unmöglich, werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Teillieferungen sind zugelassen.

7. Gewährleistung

Die Dauer der Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie beginnt mit dem Rechnungsdatum. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaft oder ist eine andere als die bestellte Ware geliefert worden, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, Ersatz zu liefern, nachzubessern bzw. nachzuliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hatten wegen Vorsatzes der grober Fahrlässigkeit zwingend. Soweit es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann handelt, ist dieser verpflichtet, Mängelrügen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorschreibt, schriftlich geltend zu machen. Besteller mit Kaufmannseigenschaft haben Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb von 8 Tagen nicht entdeckt werden können, unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber drei Wochen nach Erhalt der Ware, zu rügen. Für Ersatz- bzw. Nachlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Ein Rücktrittsrecht hat der Besteller nur, soweit wir nicht in der Lage sind nachzuliefern.

Ersatz zu leisten oder den Mangel oder eine uns vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist.

Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) ergeben. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mängel eines Teils der Ware berechtigen den Besteller nicht, die gesamte Ware zu beanstanden. Warenrücksendung dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen.

8. Haftungsbeschränkung

Ersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Schäden oder Mangelfolgeschäden aufgrund Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.

9. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der berechneten Währung ohne Abzug zu leisten. Reparaturen und andere Serviceleistungen sind sofort zu bezahlen. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind die gesetzlich bestimmten Verzugszinsen geschuldet. Darüber hinaus sind wir berechtigt, weitere Verzugschäden geltend zu machen. Sobald wir Wechsel, Scheck oder andere Wertpapiere entgegennehmen, gelten die zugrunde gelegten Verbindlichkeiten erst dann als getilgt, wenn und sobald die entsprechenden Beträge gut gebracht worden sind. Die Diskont-, Bank- und Inkassospesen sowie Stempelgebühren sind kundenseitig zu erstatten. Für den Fall, dass Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf etwaige Zahlungsziele oder die Laufzeit hereingenommener Wechsel fällig. Wir sind gleichfalls berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und / oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen. Diese Rechte bestehen auch, wenn Gründe bekannt werden, die Anlass zu berechtigten Zweifel an der weiteren Einhaltung der ordnungsgemäßen Zahlung seitens des Bestellers bieten. Die Zurückhaltung von Zahlungen und Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist, sofern der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgeschäftes und Vertrieb eines Handels des Bestellers gehört, nur dann zulässig, wenn die Gegensprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind. Unser Außendienst ist zur Annahme von Zahlung nur dann berechtigt, wenn er eine von uns ausgestellte schriftliche Vollmacht vorliegt.

10. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises, etwaiger Zinsen oder Kosten unser Eigentum; als Kosten gelten insbesondere Gebühren für die Hingabe von Schecks, Wechseln oder anderer Wertpapieren, insbesondere auch bei etwaiger Prolongation. Bei laufender Geschäftsverbindung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf gelieferte, bereits gezahlte aber noch vorhandene Ware bis zur Bezahlung unserer sämtlichen noch offen stehenden Forderungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung. Sicherheiten deren Wert 25 Prozent der zu sichernden Forderungen übersteigt, werden auf Verlangen und nach Wahl des Bestellers von uns freigegeben. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Pfändung oder eine Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit, beispielsweise durch Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes, zu sichern. Wird die Vorbehaltsware beim Besteller oder beim Vertragspartner des Bestellers gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Besteller uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des uns zustehenden Einziehungsrechts ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung Drittkäufern bekannt zu geben, sowie uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere dann, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum Zahlungen leistet, sind wir zur Zurücknahme der Ware berechtigt, und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11. Kataloge

Die Abbildungen in unseren Katalogen und Prospekten sind für die Ausführung nicht verbindlich. Änderungen in der Ausführung behalten wir uns jederzeit vor. Für Abweichungen von den angegebenen Maßen und Gewichten übernehmen wir keine Gewähr. Wir haften nicht für etwaige Druckfehler in unseren Katalogen, Prospekten und sonstigen Druckschriften.

11. Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schwerin. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellern, die Vollkaufleute, Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz örtlich zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, am Firmen- oder Wohnsitz des Bestellers zu klagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder durch rechtskräftiges Urteil für unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungen gilt eine Bedingung als vereinbart, die der Zwecksetzung dieser Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.